

---

**Datum:** 07.10.1993  
**Gericht:** Oberlandesgericht Köln  
**Spruchkörper:** 5. Zivilsenat  
**Entscheidungsart:** Urteil  
**Aktenzeichen:** 5 U 2/93  
**ECLI:** ECLI:DE:OLGK:1993:1007.5U2.93.00

---

**Vorinstanz:** Landgericht Köln, 25 O 197/90  
**Schlagworte:** Invalidität Versicherung Berufssportler  
**Normen:** AVB § 1; AVB § 3

**Leitsätze:**

I. Die Ausschlußklausel des § 3 I a AVB bezüglich einer krankheitsbedingten Invaliditätsversicherung kommt nicht zur Anwendung, wenn der Unfall eines Berufssportlers lediglich mitursächlich für eine Spielunfähigkeit wird, die zugleich teilweise auf eine Krankheit i.S.d. § 1 I AVB beruht. II. Unfall- und Krankheitsversicherung haben den Zweck, Berufssportler umfassend gegen Spielunfähigkeit abzusichern, da sie sich insoweit ergänzen.

---

**Tenor:**

Auf die Berufung des Klägers wird das am 17. November 1992 verkündete Urteil der 25. Zivilkammer des Landgerichts Köln - 25 O 197/90 - wie folgt geändert: Die Beklagte wird unter Abweisung der Klage im übrigen verurteilt, an den Kläger 33.333,00 DM nebst 4 % Zinsen seit dem 1. Dezember 1988 zu zahlen. Die weitergehende Berufung wird zurückgewiesen. Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Beklagte. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

---

## Entscheidungsgründe

1

##blob##nbsp;

2

3

Die in formeller Hinsicht bedenkenfreie Berufung hat bis auf einen Teil des Zinsanspruches auch in der Sache selbst Erfolg.

##blob##nbsp;

4

Dem Kläger steht gegenüber der Beklagten aus der bei ihr zu seinen Gunsten abgeschlossenen "Versicherung des krankheitsbedingten Invaliditäts- und Todesfallrisikos bei Lizenzspielern gemäß Lizenzspielerstatut des D. e.V. (...)" ein Entschädigungsanspruch in Höhe eines Drittels der Versicherungssumme von 100.000,00 DM, also in Höhe des mit der Klage geltend gemachten Betrages von 33.333,00 DM zu. Dies folgt aus § 1 Abs. 1 der dem Versicherungsvertrag zugrundeliegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) in Verbindung mit § 3 Abs. 3 Satz 2 AVB. Nach § 1 Abs. 1 wird die vereinbarte Versicherungssumme unter anderem dann fällig, wenn der Lizenzspieler (Versicherter) während der Dauer der Versicherung durch Krankheit dauernd vollständig spielunfähig wird. Gemäß § 3 Abs. 3 Satz 2 AVB wird die Versicherungsleistung gekürzt, wenn auch Unfallfolgen zur dauernden Spielunfähigkeit geführt haben und ihr Anteil mit mindestens 25 % beziffert werden kann.

5

##blob##nbsp;

6

Nach dem Ergebnis der erstinstanzlichen Beweisaufnahme steht fest, daß der Kläger bei einem Hallenfußballturnier am 29. Dezember 1986 eine Knieverletzung erlitten hat, die in der Folgezeit im Zusammenwirken mit einer bei ihm schon bei Versicherungsbeginn bestehenden Verkalkung des verletzten Kniegelenkes zur dauernden, vollständigen Spielunfähigkeit geführt hat, wobei der Anteil der Unfallverletzung auf 2/3 und die auf einer Stoffwechselstörung beruhende, krankheitsbedingte Verkalkung des Gelenkes (sogenannte Chondrocalcinose) auf 1/3 zu bemessen ist. Dies hat der vom Landgericht beauftragte Sachverständige Dr. med. G. in seinem Gutachten vom 13. Dezember 1991 überzeugend ausgeführt. Er ist in dem Gutachten in allen Punkten zu dem selben Ergebnis gekommen wie ein Gutachten der Medizinischen Universität zu L., Klinik für Orthopädie, Prof. Dr. med. L., vom 5. Juni 1989, das im Rahmen eines Arzteausschussesverfahrens für die A. Versicherung erstattet wurde, bei der zugunsten des Klägers eine Gruppenunfallversicherung für Lizenzfußballspieler bestand. Der Sachverständige ist auch bei seiner Anhörung vor dem Landgericht nicht von der im schriftlichen Gutachten niedergelegten Auffassung abgerückt, auch wenn es nach dem Sitzungsprotokoll vom 14. Oktober 1992 auf den ersten Blick so scheinen mag. Die Kammer hat im angefochtenen Urteil klargestellt, daß der im Sitzungsprotokoll enthaltene Satz: "Die Spielunfähigkeit ist daher ausschließlich durch den Unfall und die Unfallfolgen herbeigeführt worden" dahin zu verstehen sei, daß der Sachverständige lediglich eine Mitverursachung durch einen konstitutionell bedingten Leistungsabfall, von dem im vorhergehenden Satz die Rede ist, verneinen, nicht aber die Mitverursachung der Verkalkung des Kniegelenkes in Höhe eines Drittels in Abrede stellen wollte (vgl. S. 5 unten/6 oben des Urteils). Diese Erläuterung des Landgerichts ist überzeugend, wenn man die im Anschreiben der Kammer an den Sachverständigen vom 4. März 1992 (Blatt 120 unten) formulierten Fragen berücksichtigt, zu denen der Sachverständige gehört werden sollte. Frage 1 bezog sich auf das Vorhandensein degenerativer Veränderungen des rechten Kniegelenkes zum Zeitpunkt des Versicherungsbeginns, worauf sich auch der 1. Teil des Sitzungsprotokolls bezieht; Frage 2 hatte das etwaige Bestehen eines konstitutionell bedingten Leistungsabfalls zum Gegenstand, mit dem sich folgerichtig der 2. Teil des Sitzungsprotokolls befaßt.

7

##blob##nbsp;

8

9

Besteht somit kein Zweifel, daß die Spielun-fähigkeit des Klägers zu 2/3 auf Unfallfolgen beruht und zu 1/3 auf einer krankheitsbedingten Verkalkung des verletzten Kniegelenkes, liegen die primären Voraussetzungen eines Entschädigungsan-spruchs in Höhe eines Drittels der Versicherungs-summe vor. Daß eine - entsprechend der mitwirken-den Unfallfolgen reduzierte - Leistungspflicht auch bei einer nur teilweise ursächlich geworde-nen Krankheit besteht, kann keinen ernsthaften Bedenken unterliegen; dies folgt zum einen aus der Bestimmung des § 3 Abs. 3 Satz 2 AVB über die Kürzung der Versicherungsleistung bei mitwirkenden Unfallfolgen selbst, zum anderen aber auch aus den Bestimmungen des § 3 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 1 AVB, die bei bestimmten, für die Spielunfähigkeit ursächlich gewordenen Umständen nur dann eine Leistungspflicht ausschließen, wenn diese Umstände die Spielunfähigkeit überwiegend verursacht haben; bei nicht überwiegender Mitverursachung bleibt die Leistungspflicht demgemäß bestehen, obwohl die Krankheit in diesen Fällen nur zum Teil zur Spiel-unfähigkeit geführt hat.

##blob##nbsp; 10

Die Leistungspflicht der Beklagten entfällt auch nicht aufgrund von 11  
Ausschlußbestimmungen in den AVB.

##blob##nbsp; 12

Gemäß § 3 Abs. 1 a besteht allerdings dann keine Leistungspflicht, wenn die 13  
Spielunfähigkeit des Versicherten durch Unfälle verursacht ist. Wie in der mündlichen Verhandlung erörtert wurde, kann diese Ausschlußklausel nicht in Fällen der vor-liegenden Art zur Anwendung kommen, in denen ein Unfall lediglich mitursächlich für die Spielunfä-higkeit war, diese zugleich aber teilweise auch auf einer Krankheit im Sinne von § 1 Abs. 1 AVB beruht. Dies folgt zwingend aus der Bestimmung des § 3 Abs. 3 Satz 2 über die entsprechende Lei-stungskürzung bei mitwirkenden Unfallfolgen, wenn diese einen Anteil von mindestens 25 % ausmachen. Der Auffassung der Beklagten, wonach zwischen dem in der Ausschlußklausel des § 3 Abs. 1 a genannten "Unfall" und den in der Begrenzungsklausel des § 3 Abs. 3 Satz 2 erwähnten "Unfallfolgen" zu trennen sei, vermag der Senat nicht zu folgen. Allgemei-ne Versicherungsbedingungen sind so auszulegen, wie ein durchschnittlicher, versicherungsrechtlich nicht vorgebildeter Versicherungsnehmer sie bei aufmerksamer Durchsicht und verständiger Würdigung unter Berücksichtigung des dabei erkennbar werden-den Sinnzusammenhangs verstehen muß (so die stän-dige höchstrichterliche Rechtsprechung, der sich der Senat angeschlossen hat; vgl. im einzelnen die Nachweise bei Prölss/Martin, VVG, 25. Auflage, Vorbemerkung III A 9 a = Seite 32 sowie zuletzt noch BGH VersR 1993, 1102 und r + s 1993, 351 ff.). Ein solcher Versicherungsnehmer würde aber nach Meinung des Senats nicht einzusehen vermögen, daß bei einem mitursächlichen Unfall eine bloße Leistungskürzung nach § 3 Abs. 3 Satz 2 AVB nur bei solchen Unfallfolgen in Betracht kommt, die nicht auf dem für die Spielunfähigkeit mitursäch-lich gewordenen Unfall beruhen, sondern auf einem ganz anderen Unfall, und daß ein völliger Wegfall der Leistungspflicht auch dann schon eintritt, wenn ein Unfall lediglich einen Teil der Gesund-heitsschädigungen verursacht hat, die nur im Zu-sammenwirken mit krankheitsbedingten Gesundheits-schäden letztlich die Spielunfähigkeit herbeige-führt haben. Gerade den sowohl gegen unfallbeding-te als auch gegen krankheitsbedingte Spielunfähig-keit versicherten Lizenzfußballspielern, wie hier dem Kläger, wird darüber hinaus nicht einleuchten können, daß, wie es hier geschehen ist (die A. hat nur 2/3 der Unfallversicherungssumme gezahlt), bei der Unfallversicherung die Leistung aufgrund einer teilweise mitwirkenden Krankheit entsprechend ge-kürzt wird (vgl. die Bestimmungen in den üblichen Unfallversicherungsbedingungen, § 10 Abs. 1 AUB 61 bzw. § 8 AUB 88), bei

der Krankheitsversicherung aber die Leistungspflicht völlig entfällt, obwohl ein Unfall für die Spielunfähigkeit nur mitursächlich war. Schließlich könnte der durchschnittliche Versicherungsnehmer auch nicht nachvollziehen, daß die Mitverursachung eines Unfalls jegliche Entschädigungsansprüche in vollem Umfang zu Fall bringen kann, selbst wenn der Mitwirkungsanteil verschwindend gering ist (z.B. nur 10 % oder noch weniger ausmacht). In derartigen Fällen erhielte er wegen des weit überwiegenden krankheitsbedingten Anteils nur eine entsprechend verschwindend geringe Entschädigung aus der Unfallversicherung und überhaupt keine Entschädigung aus der Krankheitsversicherung, obwohl beide Versicherungen ersichtlich den Zweck haben, Lizenzfußballspieler umfassend und lückenlos gegen unfall- und krankheitsbedingte Spielunfähigkeit zu versichern, und sich insoweit auch gegenseitig ergänzen. Der durchschnittliche Versicherungsnehmer wird daher nach alledem einen völligen Wegfall der Leistungspflicht gemäß § 3 Abs. 1 a AVB nur dann annehmen, wenn ein Unfall alleinige Ursache für die Spielunfähigkeit ist und keinerlei krankheitsbedingte Gesundheitsschäden mitursächlich sind.

##blob##nbsp; 14

Die Leistungspflicht der Beklagten ist schließlich auch nicht gemäß § 3 Abs. 2 15  
(überwiegende Verursachung der Spielunfähigkeit durch bereits bei  
Versicherungsbeginn bestehende degenerative und traumatische Veränderungen der  
Gelenke, Muskeln und Bänder) und Abs. 3 Satz 1 AVB (überwiegende Verursachung durch  
natürlichen Kräfteverschleiß und/oder konstitutionell bedingten Leistungsabfall)  
ausgeschlossen. Zwar besteht die krankheitsbedingte Verkalkung des rechten Kniegelenkes  
des Klägers, die eine degenerative Veränderung des Gelenkes herbeigeführt hat, nach den  
Ausführungen des Sachverständigen schon seit Versicherungsbeginn; sie ist aber, wie  
bereits erwähnt, nicht überwiegende Ursache für die Spielunfähigkeit, sondern hat diese nur  
zu einem Drittel Anteil mitverursacht. Der Sachverständige hat sodann bei seiner Anhörung  
vor dem Landgericht klargestellt, daß infolge der Verkalkung im Kniegelenk noch kein  
konstitutionell bedingter Leistungsabfall eingetreten war und ein solcher daher auch nicht  
mitursächlich war. Für einen (überwiegend) mitwirkenden natürlichen Kräfteverschleiß liegen  
schon keine Anhaltspunkte vor.

##blob##nbsp; 16

Die Beklagte ist daher verpflichtet, Entschädigung in Höhe eines Drittels der 17  
Versicherungssumme zu leisten.

##blob##nbsp; 18

Der Zinsanspruch ist in Höhe von 4 % gemäß §§ 286, 288 BGB ebenfalls begründet. Für 19  
einen höheren Zinsschaden von 6 % in Form entgangener Anlagezinsen ist das  
Vorbringen des Klägers nicht schlüssig. Es ist nicht ersichtlich, daß er die Entschä-  
digungsleistung bei rechtzeitiger Zahlung zu einem solchen Zinssatz längerfristig angelegt  
hätte.

##blob##nbsp; 20

Die prozessualen Nebenentscheidungen über die Kosten und die vorläufige 21  
Vollstreckbarkeit beruhen auf den §§ 91 Abs. 1, 92 Abs. 2, 708 Nr. 10, 713 ZPO.

##blob##nbsp; 22

23

Streitwert für das Berufungsverfahren und Wert der Beschwerde für die Beklagte: 33.333,00 DM.

---

